

Die schwierigen Besitzverhältnisse an der gelben Tonne

Rechtsanwältin Monika Born, Hamburg

Dr.-Ing. Christoph Tiebel, ATUS GmbH, Hamburg

In der Zeitschrift Haus und Grund, der Mitgliederzeitschrift der Grund- und Hausbesitzervereine, war im März 2020 folgendes zu lesen¹:

„Streitfall gelbe Tonne: die gelbe Tonne darf vom zuständigen Unternehmen nicht entfernt werden, wenn diese falsch befüllt wurde. Das gilt auch, wenn die Nutzungsbedingungen den Abzug der Tonne bei wiederholter Falschbefüllung vorsehen. Das hat das OLG Dresden entschieden (Urteil vom 01.10.2019, 4 U 774/19).“

Die Autorin des Artikels, die Chefjustiziarin des Verbands, frohlockte denn auch: die sächsischen Instanzengerichte würden diese Entscheidung regelmäßig beachten; und die Entscheidungsgründe könnten auch die Gerichte anderer Bundesländer überzeugen.

Der Abfallpraktiker reibt sich hier verwundert die Augen: wenn eine gelbe Tonne wiederholt falsch befüllt wurde, darf der Entsorger sie nicht abziehen? Dabei sieht doch das Vertragswerk zwischen Systembetreibern und Entsorgern und auch die Orientierungshilfe, also der zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Systemen abgestimmte Mustertext für die Abstimmungsvereinbarung, dies ausdrücklich vor! Dort heißt es:

„Im Wiederholungsfall kann die Anfallstelle im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitweilig von der Verpackungsentsorgung ausgeschlossen werden.“

Im vom OLG Dresden entschiedenen Fall hatte der Entsorger im Sinne der Abstimmungsvereinbarung alles richtig gemacht (nachzulesen im erstinstanzlichen Urteil des Landgerichts Leipzig vom 07.03.2019, 4O 1146/18). Die Behälter standen vor elfgeschossigen Mehrfamilienhäusern. Da den Mitarbeitern des Entsorgers deren ungewöhnliches Gewicht auffiel, wurden die Behälter mehrfach stehen gelassen und der Eigentümer schriftlich benachrichtigt. Als keine Verbesserung eintrat, hat der Entsorger angekündigt, die Behälter für einen Zeitraum von sechs Monaten abziehen; über dieses Vorgehen hatte er sich sowohl mit dem zuständigen System als auch mit dem öRE abgestimmt.

Dass der Grundstückseigentümer hiergegen klagte und sogar die von ihm gezahlte Restabfallgebühr als Schadensersatz einforderte, nennt man wohl Chuzpe. Das Landgericht sah das wohl auch so und schrieb, die Klage sei „vollumfänglich unbegründet“. Allerdings ist die rechtliche Beurteilung der Besitzverhältnisse, auf die das Landgericht sein Urteil stützte eher fragwürdig.

Und hier bewegen wir uns in der komplizierten Regelung der Besitzverhältnisse nach § 854 ff. BGB:

Das Landgericht sah die Systeme (nicht den Entsorger) als unmittelbare Besitzer der gelben Tonne an. Die Bewohner (nicht der Eigentümer) der Mehrfamilienhäuser seien demgegenüber allenfalls Mitbesitzer der Behälter. Im Verhältnis zwischen Mitbesitzern sei aber ein Besitzschutz ausgeschlossen, soweit ein Mitbesitzer die Grenzen des ihm zustehenden Gebrauchs überschreite (§ 866 BGB). Der Missbrauch der Behälter als illegale Abfallablagerung stelle eine

§ 866 Mitbesitz

Besitzen mehrere eine Sache gemeinschaftlich, so findet in ihrem Verhältnis zueinander ein Besitzschutz insoweit nicht statt, als es sich um die Grenzen des den einzelnen zustehenden Gebrauchs handelt.

¹ Haus und Grund Nürnberg, Heft März 2020, S. 11

starke Überschreitung des den Bewohnern zustehenden Gebrauchs dar. Der Entsorger hätte deshalb keine verbotene Eigenmacht nach § 858 Abs. 1 BGB begangen, als er die Behälter vorübergehend abgezogen hatte.

In der Berufungsinstanz beurteilte das OLG die Besitzverhältnisse an der Gelben Tonne dagegen völlig anders.

Der Eigentümer (nicht die Bewohner/Mieter) der Grundstücke sei zum Zeitpunkt des Abzugs (Allein-) Besitzer der gelben Tonnen gewesen. Konstitutiv für tatsächliche Sachherrschaft, die nach § 854 Abs. 1 BGB den Besitz begründet, sei neben der Möglichkeit, andere von der Benutzung der Sache auszuschließen, insbesondere die Fähigkeit, mehr als andere auf die Sache einzuwirken. Eine solche Sachherrschaft habe der Eigentümer ausgeübt. Die Behälter seien auf einem eingezäunten und verschlossenen Abschnitt auf seinen Grundstücken aufgestellt gewesen. Zu den Behältern hätten neben den Mitarbeitern des Eigentümers lediglich die Mieter Zutritt gehabt, nicht aber die Mitarbeiter des Entsorgers.

§ 854 Erwerb des Besitzes

(1) Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.

(2) Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerb, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben. ...

Durch das Einstellen der Tonnen in einen gegenüber Dritten abgeschnittenen Bereich habe der Eigentümer auch seinen Besitzbegründungswillen hinreichend nach außen dokumentiert. Die Tatsache, dass der Grundstückseigentümer nicht Eigentümer der Tonne sei, stehe dem Besitzwillen nicht entgegen.

Im Gegensatz zum Landgericht verneint das OLG den Besitzerstatus der Mieter. Nach den dargelegten Umständen hätten diese weder die tatsächliche Sachherrschaft über die Tonnen gehabt, noch hätten sie einen nach außen erkennbaren Sachherrschaftswillen besessen.

Der Entsorger habe durch den Abzug der Tonne „verbotene Eigenmacht“ nach § 858 Abs. 1 BGB begangen. Die Entziehung des Besitzes sei nicht ausnahmsweise durch das Gesetz gestattet gewesen. Weder die bis zum 31.12.2018 geltende Verpackungsverordnung noch das Kreislaufwirtschaftsgesetz enthielten eine derartige Ermächtigung. Die Abfallwirtschaftssatzung des öRE gestatte ausdrücklich nur die kostenpflichtige Entsorgung der gefüllten Behälter als Restmüll, nicht aber die eigenmächtige Entziehung der Tonnen.

§ 858 Verbotene Eigenmacht

(1) Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitz stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht). ...

Eine solche Berechtigung lasse sich auch nicht aus der spezifischen „Verantwortlichkeit der Systeme“ zur kontrollierten Entsorgung von Wertstoffverpackungen herleiten. Das Sammeln und Entsorgen der von der gelben Tonne erfassten Gegenstände unterliege nicht der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung und der private Endverbraucher hinsichtlich der Gelben Tonne keinem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis. Der Entsorger werde allein aufgrund des zwischen ihm und dem System geschlossenen privatrechtlichen Vertrags tätig.

Das OLG gab daher der auf § 862 Abs. 1 BGB gestützten Unterlassungsklage gegen einen Abzug der Behälter in zukünftigen Fällen statt. Die Schadensersatzforderung wegen des in der Vergangenheit erfolgten Abzugs wies es allerdings ebenfalls ab.

Als Anspruchsgrundlage für einen Schadensersatz schütze § 823 Abs. 1 BGB nur den berechtigten Besitz. Der Entsorger habe bei der Auslieferung der Tonnen keine generelle Zustimmung zur Besitzausübung erteilt, sondern dies von der Einhaltung der „Nutzungsbedingungen“ abhängig gemacht. Die wiederholte Fehlbefüllung der Behälter durch die Mieter, die sich der Eigentümer zurechnen lassen müsse, verstoße gegen die „Nutzungsbedingungen“.

Mit anderen Worten, der Eigentümer besitzt zwar noch die Tonne, ist aber nicht mehr berechtigt sie zu besitzen. In dieser Situation ist es dem Entsorger nicht gestattet, die Tonne per Selbsthilfe in seinen Besitz zu bringen – das wäre verbotene Eigenmacht. Andererseits kann aber auch der Grundstückseigentümer aus dem tatsächlichen Besitz keine inhaltlichen Rechte ableiten.

Ein Anspruch wegen Verletzung eines Schutzgesetzes durch die Ausübung „verbotener Eigenmacht“ (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 858 Abs. 1 BGB) komme ebenfalls nicht in Betracht. Da der Eigentümer wegen der wiederholten Fehlbefüllung seinerseits kein Besitzrecht mehr gehabt habe, könne er auch keinen Ersatz des Nutzungsschadens verlangen, der ihm durch den unrechtmäßigen Abzug der Tonnen entstanden sei.

Im Übrigen fehle es an der erforderlichen Kausalität zwischen dem Abzug der Tonnen und dem geltend gemachten Nutzungsschaden. Auch wenn die fehlbefüllten Tonnen auf dem Grundstück verblieben wären, hätte der Entsorger diese nicht leeren müssen. Die Gebühren für die zusätzlichen Restmülltonnen wären ebenfalls angefallen.

Auch wenn das Ergebnis für die Praxis der Abfallentsorgung problematisch ist, halten die Autoren die Entscheidung des OLG Dresden für richtig.

Grund dafür ist der sog. possessorische Besitzschutz des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er erlaubt es dem Besitzer, sich gegenüber jedermann - also auch gegenüber dem Eigentümer oder dem Vorbesitzer - gegen eine Besitzentziehung zu wehren, selbst wenn er selbst nicht (mehr) zum Besitz einer Sache berechtigt ist.

So darf der Eigentümer die Mietwohnung auch dann nicht ohne entsprechendes Gerichtsurteil räumen lassen, um sie wieder in Besitz nehmen zu können, wenn der Mieter bereits seit Jahren keine Miete mehr zahlt, oder die Wohnung verwüstet. Auch wer seinen geklauten Mähroboter drei Straßen weiter in einem anderen Garten entdeckt, darf nicht einfach das fremde Grundstück betreten und den Mähroboter wieder mit nach Hause nehmen. Im Gegenteil, der Besitzer des Grundstücks und damit auch des Mähroboters könnte sich der Wegnahme mit Gewalt erwehren.

Für den vorliegenden Fall bedeutet das, gelingt es dem Entsorger die mehrfach fehlbefüllten Tonnen vom Besitzer der Tonnen unbemerkt mitzunehmen, kann er sich seinerseits auf den Besitzschutz des BGB berufen. Der Besitzer (Eigentümer des Grundstücks) muss dagegen klagen (Unterlassung für die Zukunft, Schadensersatz für die Vergangenheit).

Wenn aber der Besitzer die (beabsichtigte) Mitnahme der Tonne beobachtet, kann er sich mit Gewalt dagegen wehren und sogar das Fahrzeug des Entsorgers verfolgen, um die Tonne wieder in seinen

§ 862 Anspruch wegen Besitzstörung

(1) Wird der Besitzer durch verbotene Eigenmacht im Besitz gestört, so kann er von dem Störer die Beseitigung der Störung verlangen. Sind weitere Störungen zu besorgen, so kann der Besitzer auf Unterlassung klagen. ...

Besitz zu bringen. Solche „Straßenschlachten“ mag man nun wirklich keinem Mitarbeiter eines Entsorgers zumuten.

Was kann ein örE nun tun

Was kann ein örE nun tun, um nicht selbst in diese Falle zu geraten - entweder, weil er als LVP- Entsorger tätig ist, oder weil es ihm nicht gefällt, dass „sein“ Restabfall in der gelben Tonne verschwindet?

Der Schlüssel ist in § 858 Abs. 1, 2. Halbsatz BGB zu finden: „Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitz stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).“ Das Gesetz kann also einen solchen Entzug legitimieren.

Die Entscheidung des OLG enthält hierzu bereits einige Ausführungen. Das Gericht stellt in diesem Zusammenhang fest, dass weder die bis zum 31.12.2018 geltende Verpackungsverordnung noch das Kreislaufwirtschaftsgesetz eine derartige Ermächtigung enthalten. Und die Abfallwirtschaftssatzung des örE gestatte ausdrücklich nur die kostenpflichtige Entsorgung der fehlbefüllten Behälter als Restmüll, nicht aber die eigenmächtige Entziehung der Tonnen.

Für das OLG wäre demnach die Abfallwirtschaftssatzung als gesetzliche Gestattung in Betracht gekommen, wenn sie denn entsprechende Gestattungsregeln beinhaltet hätte.

Die Frage lautet also, wie kann der örE die Satzung so formulieren, dass sie als Ortsgesetz dem Entsorger bei mehrfacher Fehlbefüllung die Entziehung der gelben Tonne im Sinne von § 858 BGB gestattet.

Eigentlich hat die Verpackungsentsorgung in Abfallbewirtschaftungssatzungen keinen rechten Platz - außer als Abgrenzungstatbestand, beispielsweise: „von der Abfallentsorgung [durch den örE] ausgeschlossen sind ... Verpackungsabfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes...“. Das ist auch schlüssig, denn schließlich werden die Verpackungen im *Dualen* System entsorgt, und nach dem Willen des Gesetzgebers eben nicht durch die kommunale Abfallentsorgung.

Dennoch gibt es Schnittstellen. Die wichtigste ist wohl eine Ermächtigung, dass gelbe Abfallbehälter als Restmülltonnen geleert (und abgerechnet) werden dürfen. Und nach der Entscheidung des OLG Dresden muss wohl noch ergänzt werden, dass dem örE oder den Beauftragten der Systeme nach § 858 Abs. 1, 2. Halbsatz BGB gestattet wird, dem Besitzer die gelbe Tonne bei mehrfacher Fehlbefüllung (vorübergehend) zu entziehen, um so das Trennungsgebot wirksam durchzusetzen.

Selbstverständlich müssten bei der Aufnahme einer solchen Regelung in die Abfallsatzung sämtliche sonstigen satzungsrechtlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen (Bestimmtheitsgrundsatz, Verhältnismäßigkeit, etc.) gewahrt werden.

Durch eine solche Regelung würde der örE zugleich seine Verpflichtung aus § 8 Abs. 2 der Abstimmungsvereinbarung in Satzungsrecht umsetzen.

Und vielleicht bietet es sich an, bei der Gelegenheit gleich analoge Regelungen für fehlbefüllte Bioabfall- oder PPK- Behälter vorzusehen. Auch dort schützt das Bürgerlichen Gesetzbuches den besonders renitenten Müllsünder davor, dass die mehrfach falsch befüllte Tonne beim nächsten Mal, wenn er sie bereitstellt, vorübergehend abgezogen wird.